

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

An die Schulleiterinnen und Schulleiter  
der allgemein bildenden Schulen und  
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-Hol-  
stein

Team Corona-Informationen Schule  
E-Mail: [corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de](mailto:corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de)

14. Januar 2022

## Corona-Schulinformation 2022 - 003

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Schulinformation greifen wir folgende aktuelle Themen für Sie auf:

1. <b>Änderung der SchulencoronaVO</b> .....	1
2. <b>Quarantäneregelungen</b> .....	2
3. <b>Lüften in Schulen</b> .....	3

### 1. **Änderung der SchulencoronaVO**

Mit Wirkung zum 17. Januar 2022 tritt eine geänderte Schulen-Coronaverordnung in Kraft. Danach wird die Testfrequenz auf drei Testungen pro Woche festgelegt. Diese Regelung soll zunächst bis Mitte März bestehen bleiben.

Wie bereits angekündigt, gilt die Testpflicht außerdem ab sofort für alle Personen in Schulen, unabhängig von ihrem Status als Geimpfte, Genesene oder „Auffrischungsgeimpfte“.

## 2. Quarantäneregulungen

Am 15. Januar 2022 tritt eine Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in Kraft:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/vo-a-end-covid-19-schutzmassnahmen-ausnahmenv-und-coronavirus-einreisev.html>.

Zugleich hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren den sog. Absonderungserlass geändert und informiert unter diesem Link über die geltenden Regelungen:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/Presse/PI/2021/Corona/220114\\_VIII\\_Absonderungserlasse.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/Presse/PI/2021/Corona/220114_VIII_Absonderungserlasse.html)

Grundsätzlich gelten danach folgende Absonderungspflichten (Quelle Staatskanzlei SH: Vor dem Hintergrund der seriellen Teststrategie und des erhöhten Schutzstandards in Schulen sind bei Einhaltung aller Vorgaben in Schulen in der Regel keine Quarantänemaßnahmen erforderlich. Das bedeutet, dass in Schulen folgende Veränderungen gegenüber den Regelungen der ersten Schulwoche gelten:

- Tritt in Schulen ein Infektionsfall auf, der durch einen PCR-Test bestätigt wird, besteht für andere Personen aufgrund des schulischen Schutzkonzepts mit der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Schulen-CoronaVO und der seriellen Teststrategie **keine Absonderungspflicht**. Das gilt z. B. auch für Sitznachbarn der infizierten Person.
- Lediglich im Einzelfall kann eine Absonderung in Betracht kommen, wenn die Schutzmaßnahmen nicht eingehalten worden sind. In diesen Fällen obliegt es der infizierten Person oder bei jungen Schülerinnen und Schülern ihren Erziehungsberechtigten, die engen Kontaktpersonen (z. B. Sitznachbarn) eigenverantwortlich zu informieren. In diesen Fällen gilt dann eine Absonderungspflicht für fünf Tage gemäß Absonderungserlass des MSGJFS.
- Sog. **Geboosterte, „frisch“ doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und „frisch“ Genesene** müssen jedoch gar nicht in Quarantäne.  
Rechtsgrundlage hierfür ist die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes, die bezüglich des Impfstatus auf das Paul-Ehrlich-Institut und bezüglich des Genesenen-Status auf das Robert Koch-Institut verweist. Einzelheiten zu den genannten Personengruppen finden sich unter [https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms\\_pos=3](https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3) und [www.rki.de/covid-19-genesenennachweis](http://www.rki.de/covid-19-genesenennachweis)
- Wird der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein durch einen PCR-Test bestätigter Infektionsfall bekannt, soll den Lerngruppen, mit denen die infizierte Person Kontakt

hatte, ein **Informationsschreiben der Gesundheitsverwaltung** durch die Schule ausgehändigt werden. Das Schreiben erhalten die Schulen in den nächsten Tagen.

- Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch einen PCR-Test bestätigt infiziert, gilt für sie oder ihn eine Quarantäne von sieben Tagen in Verbindung mit einer Bescheinigung über einen negativen Schnelltest am siebten Tag.

### 3. Lüften in Schulen

Das Umweltbundesamt hat bereits zum 22. Dezember 2022 seine Hinweise zu Lüftungskonzepten in Schulen aktualisiert. Sie finden die Hinweise unter folgendem Link

<https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#warum-ist-ein-regelmassiger-luftaustausch-in-klassenzimmern-grundsatzlich-wichtig-und-in-der-pandemie-umso-mehr>

Dort heißt es weiterhin: „Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten oder öfter mit weit geöffneten Fenstern gelüftet. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend.“

Bitte leiten Sie die Corona-Schulinformation auch an die Gremien in Ihrer Schule weiter. Bei Rückfragen schreiben Sie uns gern eine E-Mail an folgende Adresse: [corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de](mailto:corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de).

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft